

- 7. Mai 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja (außer Teil 4)
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: SchwBG §§ 14, 15

Leitsätze:

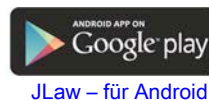
1. Der Dritte Senat schließt sich dem Urteil des Zweiten Senats vom 3. Januar 1957 - 2 AZR 281/56 - dahin an, daß die Kündigung eines Schwerbeschädigten auch dann der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf, wenn der Arbeitgeber die Schwerbeschädigten-eigenschaft des Arbeitnehmers nicht kennt.
2. Bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten beginnt nicht nur die in § 15 SchwBG vorgesehene Mindestkündigungsfrist von 4 Wochen, sondern auch jede andere längere Kündigungsfrist erst am Tage des Eingangs des Antrags bei der Hauptfürsorgestelle.

Aktenzeichen: 3 AZR 482/56

Urteil des BAG vom 7. Mai 1957 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 482/56

II LA 203/56 (Frankfurt)

Verkündet
am 7. Mai 1957
vz. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

Im Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Elisabeth Meißner und Hartmann für Recht erkannt:

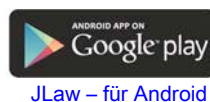
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil der Kammer III des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. August 1956 - III LA 203/56 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger war seit 1. Oktober 1947 Wachmann und Wachleiter beim Munitionssprenglager N im Dienste des Beklagten. Er wurde nach der Vergütungsgruppe IX TO.A bezahlt. Nach seiner Einstellung wurde eine 50%ige Minderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung anerkannt, was der Beklagte jedoch zunächst nicht erfuhr. Am 26. November 1955 kündigte der Beklagte dem Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 31. März 1956 wegen Auflösung des Lagers. Erst am 12. Dezember 1955 beantragte der Beklagte die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, die am 10. Februar 1956 erteilt wurde.

Bereits am 17. Dezember 1955 hat der Kläger beim Arbeitsgericht auf Feststellung geklagt, daß die Kündigung zum 31. März 1956 unwirksam sei. Der Beklagte hat zunächst die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers bestritten und außerdem geltend gemacht, daß der Kläger ihm diese Eigenschaft verschwiegen habe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Kündigung zum 31. März 1956 rechtsunwirksam und daß durch sie das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht aufgelöst sei. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten geändert und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 26. November 1955 mit dem 30. Juni 1956 geendet habe.

Der Beklagte verfolgt mit der Revision seinen früheren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Der erkennende Senat hat durch seinen Beschluß vom 20. Dezember 1956 die vorliegende Revision für zulässig erklärt, weil das angefochtene Urteil mit seiner Rechtsansicht, daß die Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbeschädigteneigenschaft des Arbeitnehmers diesem nicht den



Kündigungsschutz des Schwerbeschädigtengesetzes nehme, von den beiden in AP 52 Nr.175 und 53 Nr.23 abgedruckten Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Mannheim abweiche und auf dieser Abweichung auch beruhe (§ 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG). Inzwischen hat der Zweite Senat in seinem Urteil vom 3.Januar 1957 (2 AZR 281/56; zum Abdruck auch in der amtlichen Sammlung bestimmt) zu derselben Rechtsfrage im gleichen Sinne wie das angefochtene Urteil Stellung genommen. Dadurch wird jedoch die Zulässigkeit der Revision nicht in Frage gestellt. Denn für die Zulässigkeit der sogenannten Divergenzrevision kommt es darauf an, ob die Divergenz zur Zeit der Einlegung der Revision besteht, und mithin nicht darauf, ob sie zur Zeit der Entscheidung über die Revision durch ein in der Zwischenzeit ergangenes Urteil des Landesarbeitsgerichts beseitigt war (BAG 1, 224). Außerdem ist der Senat an seinen die Revision zulassenden Beschluß in entsprechender Anwendung des § 318 ZPO auch formell gebunden (AP Nr.2 zu § 554a ZPO).

2. Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist davon auszugehen, daß das angefochtene Urteil die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers tatsächlich festgestellt und die Unkenntnis des Beklagten von dieser Eigenschaft im Zeitpunkt der Kündigung zu Gunsten des Beklagten unterstellt hat. Der erkennende Senat schließt sich der Ansicht des Zweiten Senats in seiner bereits genannten Entscheidung an, daß diese Unkenntnis des Beklagten dem Kläger seinen Kündigungsschutz aus § 14 ff Schwerbeschädigtengesetz nicht ohne weiteres nimmt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Beklagte bei Einstellung des Klägers zur Einstellung weiterer Schwerbeschädigter nicht mehr verpflichtet war.

Auch die Revision hat an ihrer früher gegenteiligen Ansicht im Hinblick auf jene Entscheidung des Zweiten Senats nicht mehr festgehalten.

3. Nach § 14 Schwerbeschädigtengesetz bedarf die Kün-



- 4 -

digung eines Schwerbeschädigten der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Nach § 15 beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Dem Kläger steht nach § 16 T.O.A. ebenso wie nach § 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. S. 399) eine Kündigungsfrist von vier Monaten zum Schluß des Kalendervierteljahres zu, da er zur Zeit der Kündigung länger als acht Jahre beim Beklagten beschäftigt war. Den Antrag bei der Hauptfürsorgestelle hat der Beklagte unstreitig am 12. Dezember 1955 gestellt. Es fragt sich also, ob durch den Antrag vom 12. Dezember 1955 die vierwöchige Mindestfrist des § 15 Schwerbeschädigtengesetz^{es}/oder die viermonatige Frist in Lauf gesetzt worden ist. Im ersten Fall würde die Kündigung zum 31. März 1956 wirken, im zweiten erst zum 30. Juni 1956. Auf diesen zweiten Standpunkt hat sich ohne nähere Begründung das angefochtene Urteil gestellt. Diese Auffassung ist schon nach dem Wortlaut des § 15 Schwerbeschädigtengesetz^{es}/richtig und wird, soweit ersichtlich, von Rechtsprechung und Rechtslehre durchweg geteilt (vgl. für § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1923 RAG in ARS 5, 243; 20, 264; ferner die Kommentare zu § 15 des Schwerbeschädigtengesetzes von 1953 von Becker, Anm. 2; Gröninger, Anm. 3; Monjau, Anm. 2; Sellmann, Anm. 9; Wilrodt-Gotzen, Anm. 7 und Zigan, Anm. 2). Wenn das Gesetz bestimmt, daß die Kündigungsfrist für Schwerbeschädigte mindestens vier Wochen beträgt, und daran anknüpfend sagt, sie beginne erst mit dem Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle, dann bedeutet das, daß nicht nur die Mindestfrist, sondern jede Kündigungsfrist, auch wenn sie länger ist, erst von diesem Zeitpunkt an läuft. Selbst wenn man aber den Wortlaut des § 15 für zweifelhaft halten würde, müßte man nach dem Zweck der Vorschriften in § 15 zu dem gleichen Ergebnis kommen. Denn es wäre wenig sinnvoll, den Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geber nur dann zu einer möglichst frühzeitigen Anrufung der Hauptfürsorgestelle anhalten zu wollen, wenn das Arbeitsverhältnis mit kurzer Frist kündbar ist, nicht aber auch bei längeren Kündigungsfristen.

Hiernach würde das Arbeitsverhältnis des Klägers, nachdem die Hauptfürsorgestelle am 10. Februar 1956 der Kündigung zugestimmt hat (mit der Maßgabe, daß dem Kläger sein Gehalt vom Tage der Kündigung an gerechnet für die Dauer von mindestens drei Monaten weitergezahlt wird) am 30. Juni 1956 geendet haben. Dies hat auch das angefochtene Urteil angenommen. Auch die Revision hat gegen die vorstehend dargelegte Auffassung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

4. Sie meint nur noch, unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles komme dabei ein unbilliges Ergebnis heraus. Es müsse nämlich berücksichtigt werden, daß der Beklagte bei Ausspruch der Kündigung die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers noch nicht kannte, weil der Kläger sie ihm treuwidrig verschwiegen habe, und daß der Beklagte den Antrag bei der Hauptfürsorgestelle immerhin so bald wie möglich nach Erlangung dieser Kenntnis gestellt habe mit dem Erfolg, daß die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung noch etwa sechs Wochen vor dem 31. März 1956 erteilte. Alle Ausführungen, die der Beklagte in diesem Zusammenhang macht, laufen darauf hinaus, daß der Kläger in Anbetracht seines eigenen früheren Verhaltens treuwidrig, wenn nicht gar arglistig handle, indem er unzulässigerweise eine formale Rechtsstellung für sich in Anspruch nehme.

Diesen Ausführungen kann indessen nicht gefolgt werden, weil sie in dem feststehenden Sachverhalt keine Grundlage haben. Das angefochtene Urteil hat zwar zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß der Beklagte am 26. November 1955, als er dem Kläger kündigte, noch keine Kenntnis von der Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers hatte. Es hat aber auch durch ausdrückliche Bezugnahme auf die Berufungsschriftsätze und den übrigen Inhalt der Akten alles das zum Gegenstand der Rechtsfindung gemacht, was der Kläger im ersten und im zweiten Rechtszuge zu diesem Punkte vorgetragen und



was der Beklagte darauf erwidert hat. Der Kläger hat nach dem Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils bereits im ersten Rechtszug vorgebracht, er habe seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter anlässlich einer Fragebogenaktion schon zu Beginn des Jahres 1954 seiner vorgesetzten Dienststelle, dem Polizeikommissariat F , gemeldet, und er habe über diese Eigenschaft auch öfter mit seinen Vorgesetzten gesprochen. In seiner Berufsbeantwortung hat der Kläger weiter behauptet, in seiner Lohnsteuerkarte sei ein Steuerfreibetrag auf Grund der Beschädigteneigenschaft eingetragen gewesen, und er habe auch ständig Zusatzurlaub als Schwerbeschädigter (§ 33 Schwerbeschädigtengesetz) erhalten. Außerdem habe er seinen Rentenbescheid dem Polizeikommissariat F zur Einsicht vorgelegt. Alle diese Behauptungen hat der Beklagte nach dem Inhalt der Akten nicht bestritten, sondern sich auf den Einwand beschränkt, daß die behaupteten Tatsachen nicht in die Personalakten und nicht zur Kenntnis der Personalstelle beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden gelangt seien. Bei dieser Sachlage muß aber gesagt werden, daß der Beklagte, wenn er schon die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers nicht kannte, sie doch hätte kennen müssen. Seine Unkenntnis kann bei einem solchen Sachverhalt nur auf Fahrlässigkeit entweder der Personalstelle selbst oder der nachgeordneten Dienststellen beruht haben. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Kläger dem Beklagten seine Schwerbeschädigteneigenschaft treuwidrig oder gar arglistig verschwiegen hat, und daß der Kläger sich wider Treu und Glauben auf die Rechtsstellung beruft, die ihm nach dem Schwerbeschädigtengesetz zukommt.

Nach alledem ist die Revision unbegründet.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Elisabeth Meißner

Hartmann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)